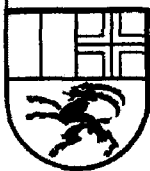


Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG
La Regenza
AMT FÜR RAUMPLANUNG GR
02. OKT. 1996

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
24. September 1996

Mitgeteilt den
27. SEP. 1996

Protokoll Nr.
2184

In der Beschwerdeangelegenheit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

alle vertreten durch [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

betreffend Ortsplanungsrevision (Gemeindebeschluss vom 22. Juni 1994)

**hat die Regierung
aufgrund folgenden Sachverhaltes:**

A.

Am 22. Juni 1994 haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Felsberg im Zuge einer Zonenplanrevision u.a. beschlossen, eine rund 1,2 ha messende Fläche im Gebiet „Under Feld“ von der Bauzone ins übrige Gemeindegebiet (Nichtbauzone) umzuzonen. Mit Beschlüssen Nr. 241 und 264 vom 7. Februar 1995 genehmigte die Regierung diese Zonenplanänderung und wies gleichzeitig die Planungsbeschwerde der [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] ab.

B.

Mit Urteil Nr. 1P.176/1995 vom 14. Mai 1996 hob das Bundesgericht die beiden Regierungsbeschlüsse Nr. 241 und 264 in Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde der [REDACTED] auf, soweit mit diesen beiden Regierungsbeschlüssen die Zuweisung der Parzellen der Beschwerdeführer zum übrigen Gemeindegebiet genehmigt wurde;

i n E r w ä g u n g :

1. Nachdem das Bundesgericht den regierungsrätlichen Planungsbeschwerdeentscheid Nr. 264 vom 7. Februar 1995 aufgehoben hat, ist mit Bezug auf die Planungsbeschwerde der [REDACTED] vom 15. Juli 1994 ein neuer Planungsbeschwerdeentscheid zu fällen. Dabei ist den Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen.
2. Das Bundesgericht gelangte in seinen Erwägungen letztlich zum Schlusse, dass es nicht angängig und namentlich mit dem Rechtsgleichheitsgebot von Art. 4 BV unvereinbar sei, das zentral gelegene Gebiet „Under Feld“ einer Nichtbauzone zuzuweisen, nachdem vom Siedlungskern weiter entfernte Grundstücke in der Bauzone belassen worden seien.

Gestützt auf diese Erwägungen ist die Planungsbeschwerde vom 15. Juli 1994 gutzuheissen. Dabei ist eine Gutheissung im Sinne des Eventualantrages in Betracht zu ziehen, mit welchem die Beschwerdeführer beantragten, es sei die beschlossene Zuweisung ihrer Parzellen „Under Feld“ ins übrige Gemeindegebiet aufzuheben und die Angelegenheit zu neuer Beurteilung an die Gemeinde zurückzuweisen. Eine Gutheissung im Sinne des Hauptantrages liefe auf eine direkte Einweisung der fraglichen Parzellen zu bestimmten Bauzonentypen durch die Regierung hinaus,

was nur angängig wäre, wenn dies die einzige Möglichkeit wäre, um den Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Bundesgericht hat „lediglich“ erkannt, dass eine Umzonung der fraglichen Parzellen von einer Bauzone in eine Nichtbauzone unzulässig sei. Eine Zurückweisung der Angelegenheit an die Gemeinde zur Neuentscheidung im Sinne des Bundesgerichtsurteils drängt sich daneben auch deshalb auf, weil es im Gebiet „Under Feld“ auch noch Parzellen gibt, die nicht im Eigentum der Beschwerdeführer stehen, jedoch mit Bezug auf die Bauzonenfrage gleich behandelt werden müssen wie die Parzellen der Beschwerdeführer.

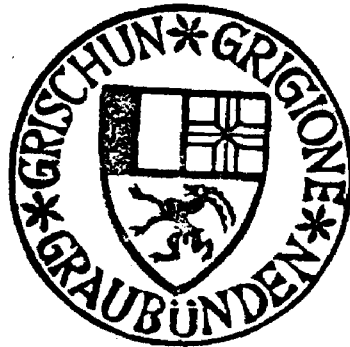
3. Im Ergebnis vermochten die Beschwerdeführer mit ihren Anliegen jedoch durchzudringen. Dieser neue Verfahrensausgang hat zur Folge, dass die Kosten des ersten Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'058.— nunmehr der Gemeinde zu überbinden sind und dass die Gemeinde die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ausseramtlich zu entschädigen hat;

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird im Sinne des Eventualbegehrens gutgeheissen, d.h. die von der Gemeinde am 22. Juni 1994 beschlossene Zuweisung der Parzellen der Beschwerdeführer im Gebiet „Under Feld“ in das übrige Gemeindegebiet wird aufgehoben, und die Gemeinde wird angewiesen, eine neue Nutzungsplanung festzulegen, welche den Erwägungen des Bundesgerichtsurteils Nr. 1.P176/1995 vom 14. Mai 1996 Rechnung trägt.
2. Die Gemeinde Felsberg wird zur Bezahlung von Verfahrenskosten im Betrage von Fr. 2'058.— angewiesen. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des vorliegenden Entscheides mit beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, auf Postkonto 70-187-9 (Konto 1200.4310) zu überweisen.

3. Die Gemeinde Felsberg hat die Beschwerdeführer ausseramtlich mit insgesamt Fr. 600.--, zuzüglich 6,5 % Mehrwertsteuer (Fr. 39.--), total folglich mit Fr. 639.--, zu entschädigen.

4. Mitteilung an



Namens der Regierung

Der Präsident:



J. Caluori

Der Kanzleidirektor:



Dr. Riesen